

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 18



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang

24. Januar 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Kommission</b>		
2009/C 18/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	1
<b>Europäische Zentralbank</b>		
2009/C 18/02	Abkommen vom 31. Dezember 2008 zwischen der Národná banka Slovenska und der Europäischen Zentralbank über die Forderung, die der Národná banka Slovenska gemäß Artikel 30.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank durch die Europäische Zentralbank gutgeschrieben wird .....	3
2009/C 18/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5435 — Nexans/SEI/Opticable) <sup>(1)</sup> .....	5
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Rat</b>		
2009/C 18/04	Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den künftigen Prioritäten einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung .....	6
2009/C 18/05	Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Partnerschaft für die internationale wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit .....	11

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<b>Kommission</b>	
2009/C 18/06	Euro-Wechselkurs .....	14
INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN		
2009/C 18/07	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 .....	15
2009/C 18/08	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 .....	19
<hr/>		
V	<i>Bekanntmachungen</i>	
VERWALTUNGSVERFAHREN		
	<b>Kommission</b>	
2009/C 18/09	Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — Gemeinsames harmonisiertes Programm der Europäischen Union für Konjunkturumfragen bei Unternehmern und Verbrauchern .....	22
2009/C 18/10	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GD EAC/01/09 — Tempus IV— Reformierung des Hochschulwesens durch internationale Zusammenarbeit der Hochschulen .....	31
VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK		
	<b>Kommission</b>	
2009/C 18/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5313 — Serendipity Investment/Eurosport/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	33
2009/C 18/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5463 — Hitachi/Hitachi Koki) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	34
<hr/>		
<b>Hinweis für den Leser</b> (siehe dritte Umschlagseite)		



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

## MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 18/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	5.11.2008
Nummer der Beihilfe	N 237/08
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Niedersachsen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Broadband support in Niedersachsen
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation (Breitbandförderung Niedersachsen) Haushaltsgesetze des Landes Niedersachsen Landeshaushaltsordnung (LHO); Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Allgemeine Nebenbestimmungen zu § 44 LHO Operationelles EFRE-Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007-2013 des Landes Niedersachsen
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Regionale Entwicklung, sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 16,4 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	Bis zum 31.12.2015
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH — Nbank Günther-Wagner-Allee 12-14 30177 Hannover DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.12.2008
Nummer der Beihilfe	N 508/08
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Region	Northern Ireland
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Provision of Remote Broadband Services in Northern Ireland
Rechtsgrundlage	Communications Act 2003, Chapter 29 Section 149, Grants by Department of Enterprise Trade and Investment
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 1,1 Mio. GBP
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	31.1.2009-31.3.2012
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Enterprise Trade & Investment Netherleigh Massey Avenue Belfast BT4 2JP UNITED KINGDOM
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## ABKOMMEN

vom 31. Dezember 2008

**zwischen der Národná banka Slovenska und der Europäischen Zentralbank über die Forderung, die der Národná banka Slovenska gemäß Artikel 30.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank durch die Europäische Zentralbank gutgeschrieben wird**

(2009/C 18/02)

DIE NÁRODNÁ BANKA SLOVENSKA UND DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2008/33 vom 31. Dezember 2008 über die Einzahlung von Kapital, die Übertragung von Währungsreserven und die Beiträge zu den Reserven und Rückstellungen der Europäischen Zentralbank durch die Národná banka Slovenska (\*) beträgt der gesamte Euro-Gegenwert der Währungsreserven, der gemäß Artikel 49.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) von der Národná banka Slovenska auf die Europäische Zentralbank (EZB) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu übertragen ist, 443 086 155,98 Euro.
- (2) Gemäß Artikel 30.3 der ESZB-Satzung und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2008/33 schreibt die EZB der Národná banka Slovenska mit Wirkung vom 1. Januar 2009 eine auf Euro lautende Forderung entsprechend des gesamten Euro-Gegenwertes des Beitrags der Národná banka Slovenska zu den Währungsreserven gut, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 3 des genannten Beschlusses. Die EZB und die Národná banka Slovenska vereinbaren, dass die Forderung der Národná banka Slovenska auf 399 443 637,59 Euro festgesetzt wird, um zu gewährleisten, dass das Verhältnis zwischen dem Euro-Gegenwert der Forderung der Národná banka Slovenska und dem gesamten Euro-Gegenwert der Forderungen, die den anderen nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die den Euro bereits eingeführt haben (nachfolgend die „teilnehmenden NZBen“), gutgeschrieben werden, dem Verhältnis entspricht, das zwischen dem Gewichtsanteil der Národná banka Slovenska in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB und den gesamten Gewichtsanteilen der anderen teilnehmenden NZBen in diesem Schlüssel besteht.
- (3) Die Differenz zwischen den in den Erwägungsgründen 1 und 2 genannten Beträgen beruht auf i) der Anwendung des in Artikel 49.1 der ESZB-Satzung genannten „jeweiligen Wechselkurses“ auf den Wert der Währungsreserven, die bereits gemäß Artikel 30.1 der ESZB-Satzung durch die Národná banka Slovenska übertragen wurden, und ii) den Auswirkungen, die einerseits die Anpassung des

Schlüssels für die Kapitalzeichnung der EZB am 1. Januar 2004 und am 1. Januar 2009 gemäß Artikel 29.3 der ESZB-Satzung sowie andererseits die Erweiterungen des Schlüssels für die Kapitalzeichnung der EZB am 1. Mai 2004 und am 1. Januar 2007 gemäß Artikel 49.3 der ESZB-Satzung auf die Forderungen haben, die gemäß Artikel 30.3 der ESZB-Satzung von den anderen teilnehmenden NZBen gehalten werden.

- (4) Im Hinblick auf die oben genannte Differenz vereinbaren die EZB und die Národná banka Slovenska, dass die Forderung der Národná banka Slovenska durch Verrechnung mit dem Beitrag zu den Reserven und Rückstellungen der EZB, den die Národná banka Slovenska gemäß Artikel 49.2 der ESZB-Satzung und Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2008/33 leistet, reduziert werden kann, sofern die Forderung der Národná banka Slovenska größer als der Betrag von 399 443 637,59 Euro ist.
- (5) Die EZB und die Národná banka Slovenska sollten Vereinbarungen über weitere Modalitäten für die Gutschrift der Forderung der Národná banka Slovenska treffen und dabei berücksichtigen, dass die Forderung, falls erforderlich, nach Maßgabe der Wechselkursschwankungen zu erhöhen ist, anstatt diese auf den in Erwägungsgrund 2 genannten Betrag zu reduzieren.
- (6) Der EZB-Rat hat im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 10.3 der ESZB-Satzung dem Abschluss dieses Abkommens durch die EZB, das einen nach Artikel 30 der ESZB-Satzung zu treffenden Beschluss betrifft, zugestimmt —

HABEN FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN:

### Artikel 1

#### **Modalitäten für die Gutschrift der Forderung der Národná banka Slovenska**

1. Sofern der Gegenwert der Forderung, die die EZB der Národná banka Slovenska gemäß Artikel 30.3 der ESZB-Satzung und Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2008/33 gutschreibt (nachfolgend als „Forderung“ bezeichnet), zum letzten Zeitpunkt, an dem die EZB Währungsreserven von der Národná banka Slovenska gemäß Artikel 3 des Beschlusses EZB/2008/33

(\*) Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

erhält, höher ist als 399 443 637,59 EUR, wird der Gegenwert der Forderung ab diesem Zeitpunkt auf 399 443 637,59 EUR reduziert. Diese Reduzierung erfolgt durch Verrechnung der Forderung mit dem Beitrag, den die Národná banka Slovenska zu den Reserven und Rückstellungen der EZB mit Wirkung vom 1. Januar 2009 gemäß Artikel 49.2 der ESZB-Satzung sowie Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2008/33 leistet. Der zu verrechnende Beitrag gilt gemäß Artikel 49.2 der ESZB-Satzung sowie Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2008/33 als Vorableistung des Beitrags für die Reserven und Rückstellungen der EZB; die Vorableistung gilt als zum Zeitpunkt der Verrechnung erfolgt.

2. Sofern der Gegenwert des Beitrags der Národná banka Slovenska zu den Reserven und Rückstellungen der EZB gemäß Artikel 49.2 der ESZB-Satzung und Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2008/33 geringer ist als die Differenz zwischen dem Gegenwert der Forderung der Národná banka Slovenska und 399 443 637,59 EUR, wird der Gegenwert der Forderung auf 399 443 637,59 EUR reduziert: i) durch Verrechnung gemäß Absatz 1; und ii) durch Zahlung des Euro-Gegenwertes in Höhe des nach der Verrechnung verbleibenden Fehlbetrags durch die EZB an die Národná banka Slovenska. Der von der EZB gemäß diesem Absatz zu zahlende Betrag ist am 1. Januar 2009 fällig. Die EZB erteilt rechtzeitig die Anweisung zur Übertragung dieses Betrags sowie der darauf aufgelaufenen Nettozinsen über das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2). Die aufgelaufenen Zinsen werden zu einem Zinssatz berechnet, der dem marginalen Zinssatz entspricht, der vom Eurosystem bei seinem letzten Hauptrefinanzierungsgeschäft zugrunde gelegt wurde; die Zinsberechnung erfolgt taggenau unter Anwendung der Eurozinnschuldungsmethode (actual/360).

3. Sofern der Gegenwert der Forderung der Národná banka Slovenska zum letzten Zeitpunkt, zu dem die EZB Währungsreserven von der Národná banka Slovenska gemäß Artikel 3 des Beschlusses EZB/2008/33 erhält, geringer ist als 399 443 637,59 EUR, wird der Gegenwert der Forderung zu diesem Zeitpunkt auf 399 443 637,59 EUR erhöht und die Národná banka Slovenska zahlt den Euro-Gegenwert in Höhe des Differenzbetrags an die EZB. Der von der Národná banka Slovenska gemäß diesem Absatz zu zahlende Betrag ist am 1. Januar 2009 fällig und nach Maßgabe des in Artikel 5 Absätze 4 und 5 des Beschlusses EZB/2008/33 vorgesehenen Verfahrens zu zahlen.

#### Artikel 2

#### Schlussbestimmungen

1. Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
2. Dieses Abkommen wird in zwei ordnungsgemäß unterzeichneten Originalen in englischer Sprache abgefasst. Die EZB und die Národná banka Slovenska verwahren jeweils ein Original.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. Dezember 2008.

Für die Národná banka Slovenska  
Ivan ŠRAMKO  
Präsident

Für die Europäische Zentralbank  
Jean-Claude TRICHET  
Präsident

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.5435 — Nexans/SEI/Opticable)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 18/03)

Am 16. Januar 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32009M5435. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den künftigen Prioritäten einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung**

(2009/C 18/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Der Rat hat am 12. November 2002 eine Entschlie­fung zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenar­beit bei der beruflichen Bildung <sup>(1)</sup> gebilligt. Diese Entschlie­fung diene in der Folge als Grundlage für die Erklärung, die die für berufliche Bildung zuständigen Minister der EU-Mitgliedstaaten, der EFTA/EWR- und der Bewerberstaa­ten sowie die Kommission und die europäischen Sozialpart­ner auf ihrer Tagung vom 29./30. November 2002 in Kopenhagen als Strategie zur Verbesserung der Leistung, der Qualität und der Attraktivität der beruflichen Bildung angenommen haben (allgemein als „Kopenhagen-Prozess“ bezeichnet).
2. Im Rahmen einer ersten Überprüfung der Umsetzung des Prozesses am 14. Dezember 2004 <sup>(2)</sup> in Maastricht wurde insbesondere festgestellt, dass Fortschritte bei der Entwick­lung einer Reihe gemeinsamer Instrumente und Grundsätze zu verzeichnen sind, und wurde der Prozess eng mit der Lissabon-Strategie und dem Arbeitsprogramm „Allgemeine und berufliche Bildung“ verknüpft. Bei einer zweiten Über­prüfung am 5. Dezember 2006 <sup>(3)</sup> in Helsinki wurde mit Nachdruck betont, dass die Dynamik aufrechtzuerhalten ist und die kontinuierliche Anwendung der vereinbarten Grundsätze und Instrumente sichergestellt werden muss.
3. In der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen <sup>(4)</sup> wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten die Vermittlung solcher Kompetenzen als Teil ihrer Strategien für lebensbegleitendes Lernen ausbauen, um allen jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, solche Kompetenzen zu entwickeln, die eine ausreichende Grund­lage für das weitere Lernen sowie das Arbeitsleben bilden.
4. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2007 betreffend einen kohärenten Rahmen von Indikatoren und Benchmarks zur Beobachtung der Fortschritte im Hinblick auf die Lissabonner Ziele im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung <sup>(5)</sup> wird bekräftigt, dass die Qualität der vom Europäischen Statistischen System erzeugten Daten weiter verbessert werden muss.
5. In der Entschlie­fung des Rates vom 15. November 2007 zu den neuen Kompetenzen für neue Beschäftigungen <sup>(6)</sup> wird hervorgehoben, dass dringend die künftigen Quali­fikationsanforderungen antizipiert werden müssen, um Menschen für neue Beschäftigungen in der Wissensgesell­schaft zu rüsten, und zwar durch die Anpassung des Wis­sens, der Fähigkeiten und der Kompetenzen an die Bedürf­nisse der Wirtschaft und durch die Vermeidung möglicher Qualifikationsdefizite.
6. In dem Gemeinsamen Fortschrittsbericht 2008 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des Arbeitspro­gramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ <sup>(7)</sup> wird unterstrichen, dass Qualität und Attraktivität der berufli­chen Bildung weiter verbessert werden müssen und dass mit der Arbeit an einem aktualisierten strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung begonnen werden sollte.
7. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 13./14. März 2008 <sup>(8)</sup> die Prioritäten für den Zeitraum 2008 bis 2010 vorgezeichnet und dabei betont, dass „*verstärkte und wirksamere Investitionen in Humankapital und Krea­tivität in allen Lebensphasen (...) entscheidende Voraussetzungen für Europas Erfolg in einer globalisierten Welt (sind)*“. In Anbe­tracht des zunehmenden Fachkräftemangels in verschiede­nen Wirtschaftszweigen hat der Rat die Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. C 13 vom 18.1.2003, S. 2.<sup>(2)</sup> Ratsdok. 9599/04.<sup>(3)</sup> ABl. C 298 vom 8.12.2006.<sup>(4)</sup> ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10.<sup>(5)</sup> ABl. C 311 vom 21.12.2007, S. 13.<sup>(6)</sup> ABl. C 290 vom 4.12.2007, S. 1.<sup>(7)</sup> Ratsdok. 5723/08.<sup>(8)</sup> Ratsdok. 7652/08, Nummer 13, S. 9.



aufgefordert, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des technologischen Wandels und der Bevölkerungsalterung eine umfassende Einschätzung der künftigen Qualifikationsanforderungen in Europa bis zum Jahr 2020 vorzunehmen.

8. Gemäß der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen <sup>(1)</sup> sollen Mobilität sowie lebenslanges Lernen verbessert werden, indem die Anerkennung der Lernergebnisse zwischen den verschiedenen Bildungssystemen und Ländern erleichtert wird.
9. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zur Förderung von Kreativität und Innovation durch allgemeine und berufliche Bildung <sup>(2)</sup> wird empfohlen, auf allen Bildungsebenen größere Synergien zwischen Kenntnissen und Fähigkeiten einerseits und Kreativität und Innovationsfähigkeit andererseits zu schaffen. Darüber hinaus hat der Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation (2009) <sup>(3)</sup> zum Ziel, die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Kreativität auf der Basis des lebenslangen Lernens als Triebkraft für Innovation und als Schlüsselfaktor für die Entwicklung persönlicher, beruflicher, unternehmerischer und sozialer Kompetenzen zu fördern.
10. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zur Erwachsenenbildung <sup>(4)</sup> wird anerkannt, dass die Erwachsenenbildung bei der Verwirklichung der Ziele der Lissabonner Strategie eine Schlüsselrolle spielen kann, insbesondere wenn es darum geht, die Anpassung der Arbeitnehmer an den technologischen Wandel zu ermöglichen und den spezifischen Bedürfnissen der älteren Arbeitnehmer und Migranten Rechnung zu tragen —

#### HEBEN FOLGENDES HERVOR:

1. Die berufliche Bildung ist ein wesentlicher Bestandteil des lebenslangen Lernens auf allen relevanten Qualifikationsebenen und sollte eng mit der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sowie der Hochschulbildung verzahnt werden. Als Kernstück der Beschäftigungs- und Sozialpolitik steigert die berufliche Bildung nicht nur Wettbewerbsfähigkeit, Unternehmensleistungen und Innovationsfähigkeit im Rahmen einer globalisierten Wirtschaft, sondern sie trägt auch zu sozialer Gerechtigkeit und sozialem Zusammenhalt, persönlicher Entwicklung und aktiver Teilhabe am öffentlichen Leben bei.
2. Um flexible Karrierewege zu eröffnen, die in allen Lebensphasen an die Bedürfnisse der Bürger angepasst werden können, sollten Anstrengungen darauf verwandt werden, alle Formen des Lernens und alle Lernumfelder enger miteinander zu verknüpfen.
3. Im Bereich der beruflichen Bildung ist die Stärkung von Kreativität und Innovationsfähigkeit von besonderer Bedeutung. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte der Erwerb von Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen aktiv gefördert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. C 141 vom 7.6.2008, S. 17.

<sup>(3)</sup> Ratsdok. 8935/08.

<sup>(4)</sup> ABl. C 140 vom 6.6.2008, S. 10.

4. Um den Erfordernissen des Arbeitsmarkts gerecht zu werden, sollten duale Systeme — bei denen das Lernen im schulischen Umfeld und das Lernen am Arbeitsplatz miteinander kombiniert werden — gefördert und die Erwachsenenbildung in Unternehmen und an Hochschulen ausgebaut werden.
5. Die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs sowie der Qualitätslücken und -defizite und darüber hinaus die frühzeitige Gewinnung von Erkenntnissen über neue und sich abzeichnende berufliche Anforderungen auf europäischer und nationaler Ebene sind notwendige Voraussetzungen, um politische Konzepte der beruflichen Bildung umzusetzen, die den Bedürfnissen des Einzelnen, der Gesellschaft und der Wirtschaft Rechnung tragen.
6. Informations-, Orientierungs- und Beratungsdienste sollten ein kohärentes System bilden, das es den europäischen Bürgern ermöglicht, ihre Lernlaufbahnen und ihre Berufskarrieren so zu gestalten, dass sie sich zeitlebens auf Veränderungen einstellen können.
7. Um dem Bedarf an hochwertigen Qualifikationen Rechnung zu tragen, sollte die Rolle der Hochschulbildung bei der beruflichen Bildung und bei der Verbesserung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt weiter ausgebaut werden.
8. Zur Förderung der Mobilität der Erwerbstätigen, der Lernenden und der Lehrenden zwischen den verschiedenen Systemen und den einzelnen Ländern müssen die gemeinsamen europäischen Instrumentarien zur Gewährleistung von Transparenz und zur Anerkennung von Qualifikationen eingeführt werden, wie etwa der Europass, der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR), das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) und das künftige Europäische Leistungspunktesystem für die Berufsbildung (ECVET).

9. Die Anwendung der gemeinsamen europäischen Instrumente setzt Mechanismen zur Qualitätssicherung und die praktische Umsetzung des künftigen Europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung (EQARF) voraus, die entscheidend sind für die Herausbildung von gegenseitigem Vertrauen und für die gleichzeitige Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung;

#### STELLEN FOLGENDES FEST:

Im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses wurden ehrgeizige Ziele auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene vorgegeben. Der Prozess hat zu einem signifikanten Wandel in der Politik der einzelnen Staaten und zur Schaffung wichtiger Instrumente zur Gewährleistung der Transparenz, der Anerkennung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen und der Qualität der Systeme geführt.

Auf europäischer Ebene ist es gelungen, durch aktualisierte Arbeitsmethoden die betroffenen Akteure zu sensibilisieren und sie zur Anwendung der verfügbaren Instrumente anzuhalten.

Speziell ist der Europäische Qualifikationsrahmen ein wesentlicher Faktor, um die Entwicklung nationaler Qualifikationssysteme und -rahmen auf der Grundlage von Lernergebnissen zu fördern und zu erleichtern und somit den Status der Berufsbildung zu modernisieren und zu verbessern.

Außerdem hat der Kopenhagen-Prozess dazu beigetragen, die Rolle der beruflichen Bildung bei der Umsetzung der Lissabon-Strategie mit Blick auf ihre drei Dimensionen — Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt — zu stärken. Entsprechend muss er die Prioritäten des künftigen strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung, in den er sich vollständig einfügt, berücksichtigen.

Dabei sollten die spezifischen Besonderheiten der beruflichen Bildung gewahrt bleiben. In diesem Bereich gibt es eine geteilte Verantwortung, das heißt, dass die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und die Branchenverbände in sämtlichen Phasen des Prozesses eng eingebunden sind, was eine notwendige Voraussetzung für die Qualität und die Leistungsfähigkeit dieser Bildungsform ist;

#### BETONEN FOLGENDES:

1. Es sollte ein Konzept gewählt werden, das eine kohärente und komplementäre Anwendung der verschiedenen Instrumente ermöglicht.
2. Die Bürger und alle interessierten Kreise müssen eingehend über das gemeinsame Instrumentarium informiert werden, damit sie es leichter nutzen können.
3. Bei den in diesen Schlussfolgerungen geschilderten Maßnahmen handelt es sich um freiwillige Maßnahmen, die durch Bottom-up-Zusammenarbeit weiterentwickelt werden sollten. Das Instrumentarium kann nur dann erfolgreich entwickelt und eingesetzt werden, wenn sich alle interessierten Kreise dafür engagieren;

#### VEREINBAREN FOLGENDES:

Die seit 2002 im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses festgelegten Prioritäten und Leitlinien haben nach wie vor Gültigkeit. Mit ihrer Umsetzung muss daher fortgefahren werden, wobei für den Zeitraum 2008 bis 2010 die folgenden vier Maßnahmenachsen zu verfolgen sind:

### 1. Einführung der Instrumente und Verfahren der Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung auf nationaler und europäischer Ebene

Insbesondere sollten zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens die Entwicklung der nationalen Qualifikationssysteme und -rahmen auf der Grundlage der Lernergebnisse im Einklang mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen und die Einführung des künftigen Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET) sowie des künftigen Europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung (EQARF) sichergestellt werden.

Mit Blick darauf sollte Folgendes weiterentwickelt werden:

- Pilotprojekte, geeignete Methoden und flankierende Maßnahmen,
- Methoden und Instrumente zur Validierung nichtformal und informell erzielter Lernergebnisse in Verbindung mit der Einführung der nationalen Qualifikationsrahmen, des

Europäischen, Qualifikationsrahmens und des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung,

- Instrumente zur Qualitätssicherung,
- die Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten.

### 2. Steigerung der Qualität und Attraktivität der Systeme der beruflichen Bildung

*Erhöhung der Attraktivität der beruflichen Bildung bei allen Zielgruppen*

- Stärkung des Gewichts der beruflichen Bildung gegenüber Schülern, Eltern, (im Beruf stehenden, arbeitslosen bzw. nicht erwerbsaktiven) Erwachsenen und Unternehmen, beispielsweise indem Leistungswettbewerbe — wie im Rahmen der Euroskills-Initiative — festgeschrieben werden,
- Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs zu Maßnahmen der beruflichen Bildung und der diskriminierungsfreien Teilnahme daran und Berücksichtigung der Bedürfnisse der von Ausgrenzung bedrohten Personen oder Personengruppen, insbesondere der Schulabbrecher, Geringqualifizierten und benachteiligten Personen,
- Erleichterung des Zugangs zu Informationen sowie zu lebensbegleitenden Orientierungs- und Beratungsdiensten durch die erfolgreiche Umsetzung der Entschließung des Rates vom 21. November 2008 zu einer besseren Integration lebensumspannender Beratung in die Strategien für lebenslanges Lernen <sup>(1)</sup>,
- Erleichterung von Bildungswegen, die den Übergang zwischen verschiedenen Qualifizierungsebenen ermöglichen, indem die Verbindungen zwischen allgemeiner Bildung, Berufsbildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung ausgebaut werden.

*Förderung der Leistungsfähigkeit und der Qualität der Systeme der beruflichen Bildung*

- Entwicklung von Mechanismen zur Qualitätssicherung durch Umsetzung der künftigen Empfehlung für einen Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung (EQARF); aktive Beteiligung am europäischen Netz für die Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung im Hinblick auf die Entwicklung gemeinsamer Instrumente sowie Unterstützung bei der Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) durch Förderung des gegenseitigen Vertrauens,
- Stärkung der Investitionen in die Aus- und Weiterbildung der Akteure im Bereich der beruflichen Bildung, d.h. der Lehrkräfte, der Ausbilder, der Tutoren und der Berater,
- Ausrichtung der Berufsbildungskonzepte an zuverlässigen Nachweisen, untermauert durch fundierte Forschungsarbeiten und Daten, sowie Verbesserung der Statistiksyste-me und der statistischen Daten im Bereich der beruflichen Bildung,

<sup>(1)</sup> Ratsdok. 15030/08.

- Entwicklung nationaler Qualifikationssysteme und -rahmen auf der Grundlage der Lernergebnisse, die leicht verständlich sind und eine hohe Qualität gewährleisten, unter gleichzeitiger Gewährleistung der Kompatibilität mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen,
- Förderung von Innovationsfähigkeit und Kreativität im Bereich der beruflichen Bildung und Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zur Förderung von Kreativität und Innovation durch allgemeine und berufliche Bildung,
- Förderung des Fremdsprachenerwerbs unter Anpassung an die Besonderheiten der beruflichen Bildung,
- Verbesserung der Durchlässigkeit und der Kontinuität der Bildungswege zwischen den Bereichen der Berufsbildung, der allgemeinen Bildung sowie der Hochschulbildung.

### 3. Ausbau der Verbindungen zwischen beruflicher Bildung und Arbeitsmarkt

Folgendes ist anzustreben:

- entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. März 2008 und der Entschließung des Rates vom 15. November 2007 zu den neuen Kompetenzen für neue Beschäftigungen Weiterentwicklung der Mechanismen zur Prognostizierung des Beschäftigungsangebots und der Qualifikationserfordernisse auf nationaler Ebene und europaweit, um damit potenzielle Qualifikationslücken und -defizite zu identifizieren und dem künftigen Qualifikationsbedarf sowie den künftigen Kompetenzerfordernissen der Wirtschaft und der Unternehmen, insbesondere der KMU, (in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht) gerecht zu werden,
- Gewährleistung einer adäquaten Einbindung der Sozialpartner und der Wirtschaftsteilnehmer in den Prozess der Festlegung und der Umsetzung der politischen Konzepte für die berufliche Bildung,
- Verbesserung der Orientierungs- und Beratungsdienste, um den Wechsel von der beruflichen Bildung in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern und somit einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Entschließung des Rates vom 28. Mai 2004 über den Ausbau der Politiken, Systeme und Praktiken auf dem Gebiet der lebensbegleitenden Beratung in Europa zu leisten<sup>(1)</sup>; aktive Teilnahme am Europäischen Netzwerk für die Politik der lebensbegleitenden Beratung,
- Ausbau der Mechanismen — auch was die (öffentliche und private) Finanzierung anbelangt — zur Förderung der Erwachsenenbildung, insbesondere am Arbeitsplatz und unter spezieller Berücksichtigung der KMU, um zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt beizutragen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang sind die Maßnahmen, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Mai 2008 zur Erwachsenenbildung dargelegt sind, umzusetzen,

- Entwicklung und Einführung der Systeme zur Validierung und zur Anerkennung der Lernergebnisse im Bereich der nichtformalen und informellen Bildung,
- Erhöhung der Mobilität der Personen in Systemen der berufsbezogenen Ausbildung durch Ausbau der bereits bestehenden Gemeinschaftsprogramme zur Mobilitätsförderung, insbesondere für Auszubildende. Die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. November 2008 zur Mobilität junger Menschen<sup>(2)</sup> sollten zur Förderung dieses Prozesses beitragen,
- Stärkung der Rolle der Hochschulbildung im Rahmen der beruflichen Bildung und Verbesserung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

### 4. Ausbau der Modalitäten der europäischen Zusammenarbeit

- Verbesserung der Modalitäten der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung, insbesondere durch Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahmen zum wechselseitigen Lernen und Verwertung der Ergebnisse auf Ebene der einzelstaatlichen Politik,
- Gewährleistung der Einbeziehung und der öffentlichen Wahrnehmung der beruflichen Bildung im Rahmen der Prioritäten des künftigen strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, wobei auf die Abstimmung zwischen beruflicher Bildung und den Konzepten der Schul-, Hochschul- und Erwachsenenbildung zu achten ist; Ausbau der Verbindungen zu den europäischen Konzepten der Mehrsprachigkeits- und der Jugendpolitik,
- Festigung des Austauschs und der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem Europarat, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO). Das Recht sämtlicher Mitgliedstaaten auf Teilnahme an diesen Arbeiten sollte sichergestellt sein,

FORDERN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION AUF, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN

die den vier genannten Achsen zugeordneten Maßnahmen zur Umsetzung der Prioritäten des Kopenhagen-Prozesses für den Zeitraum 2008 bis 2010 durchzuführen, und zwar mittels:

- geeigneter öffentlicher und privater Finanzierungsmöglichkeiten unter Nutzung entsprechender EU-Mittel etwa des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, um die Reformen auf nationaler Ebene im Einklang mit den Prioritäten der Mitgliedstaaten zu flankieren, und mittels des Programms für lebenslanges Lernen zur Begleitung der wirksamen Anwendung des gemeinschaftlichen Instrumentariums,

<sup>(1)</sup> Ratsdok. 9286/04.

<sup>(2)</sup> Ratsdok. 16206/08.

- Fortsetzung der Arbeiten zur Verbesserung der Abdeckung, der Genauigkeit und der Zuverlässigkeit der Statistiken in der beruflichen Bildung — in enger Zusammenarbeit mit dem Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), der OECD, dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ETF) — und Entwicklung einer ausgeprägteren Berufsbildungskomponente im kohärenten Rahmen der Indikatoren und Benchmarks. Das Recht sämtlicher Mitgliedstaaten auf Teilnahme an diesen Arbeiten sollte sichergestellt sein,
- Weiterentwicklung von Aktivitäten zur Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs and des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und Qualifikationsnachfrage in enger Zusammenarbeit mit dem Cedefop, der ETF und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound),

- Austausch von Informationen mit Drittländern, insbesondere mit den unter die Erweiterungspolitik und die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern.

Hierbei sollte es sich um eine umfassende Zusammenarbeit handeln, an der alle Mitgliedstaaten, die Kommission, die beitragswilligen Länder, die EFTA-/EWR-Länder und die Sozialpartner beteiligt sind.

Das Cedefop und die ETF werden die Kommission insbesondere bei der Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung und der Berichterstattung über diese Fortschritte weiter unterstützen.

In den Berichten über den künftigen strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie über die nationalen Lissabon-Reformprogramme sollte den Fortschritten im Bereich der beruflichen Bildung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

---

## Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Partnerschaft für die internationale wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

(2009/C 18/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

INGEDENK des allgemeinen Kontexts der Vollendung des Europäischen Forschungsraums (EFR) und insbesondere des Grünbuchs der Kommission vom 4. April 2007 <sup>(1)</sup>, der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2007 und der Schlussfolgerungen des Rates zur Einleitung des „Ljubljana-Prozesses“ mit dem Ziel der Vollendung des Europäischen Forschungsraums (30. Mai 2008) <sup>(2)</sup>, wonach eine „weite Öffnung des EFR zur Welt“ eine der fünf in diesem Bereich ermittelten Initiativen darstellt, und UNTER HINWEIS auf seine „Vision 2020 für den Europäischen Forschungsraum“ (2. Dezember 2008) <sup>(3)</sup>;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Beschleunigung der Globalisierung neue Möglichkeiten mit sich bringt, mehr wissenschaftliche Spitzenleistungen zu erzielen und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, und dass insbesondere für die Bewältigung der großen globalen Herausforderungen (der bereits erkannten wie Klimawandel, Armut, Infektionskrankheiten, Energierisiken, Wasserversorgung, Nahrungsmittelsicherheit, Sicherheit der Bevölkerung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Netzsicherheit und digitale Kluft sowie anderer Herausforderungen, die noch auftreten können) eine Verstärkung der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit im Weltmaßstab erforderlich ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass das Siebte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (Siebtes Rahmenprogramm) die Beteiligung von Drittländern ermöglicht und mehrere neue Instrumente umfasst, die die internationale Zusammenarbeit fördern sollen;

IN DER ERWÄGUNG, dass im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit eine Vielzahl bilateraler und multilateraler Übereinkünfte zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Drittländern sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Kraft sind, und IN DER ERWÄGUNG, dass es derzeit keine geeignete Strategie auf europäischer Ebene gibt für den Austausch einschlägiger Informationen über die Tätigkeiten, die aus diesen verschiedenen Übereinkünften hervorgehen, mit der gegebenenfalls auch eine hinreichende Koordination dieser Tätigkeiten sichergestellt wird;

IN DER ERWÄGUNG, dass Europa sich — in der Vision 2020 für den Europäischen Forschungsraum — zum Ziel gesetzt hat, im Bereich der Wissenschaft und Technologie gegenüber seinen wichtigsten Partnern sowie in den einschlägigen internationalen Gremien geschlossen auftreten zu können;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Tätigkeiten der internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit auf Grundsätzen und Praktiken beruhen sollten, die Gegenseitigkeit, eine gerechte Behandlung und beiderseitige Vorteile sowie einen angemessenen Schutz des geistigen Eigentums gewährleisten;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Tätigkeiten der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit eine entscheidende Rolle

bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Verbreitung von Kenntnissen in der ganzen Welt spielen und ein bevorzugtes Mittel zur Förderung der Mobilität der Forscher und der Migration der Wissenschaftselite („Brain Circulation“) darstellen —

1. IST DER AUFFASSUNG, dass die allgemeinen Ziele der Europäischen Union besser mittels eines strategischen Rahmens für die angemessene Koordinierung ihrer verschiedenen Tätigkeiten der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit mit Drittländern verfolgt werden können, wobei entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und den sektoralen Merkmalen dieser Länder differenzierte Prioritäten zu setzen sind;
2. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europäischer Strategierahmen für die internationale wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit“ <sup>(4)</sup>, mit der insbesondere das Ziel verfolgt wird, die wissenschaftliche und technologische Basis der Europäischen Union zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrie auszubauen sowie im Rahmen einer „globalen Verantwortung“ zur Bewältigung der globalen Herausforderungen beizutragen;
3. BETONT, dass diese Strategie darauf abzielt, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips die Kohärenz und die Synergie der verschiedenen Tätigkeiten der internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zu verbessern, die die Mitgliedstaaten und die Europäische Gemeinschaft in Europa durchführen;
4. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter Einbeziehung der mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Länder den europaweiten Dialog im Hinblick auf die Koordinierung ihrer Politiken und Tätigkeiten im Bereich der internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zu fördern sowie die Konzertierung zwischen allen Beteiligten einschließlich der Industrie zu erleichtern, um die Chancen — und gegebenenfalls die Hindernisse — für die Entwicklung von Tätigkeiten der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der übrigen Welt zu ermitteln;
5. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, eine europäische Partnerschaft im Bereich der internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit (nachstehend „W&T-Zusammenarbeit“ genannt) einzurichten, um die europäische Strategie umzusetzen; diese müsste in flexibler Weise auf Konzertierung und Informationsaustausch beruhen, so dass gemeinsame Prioritäten ermittelt werden können, die Anlass zu koordinierten oder gemeinsamen Initiativen geben könnten; und ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Maßnahmen und Positionen in den von dieser Strategie erfassten Bereichen gegenüber Drittländern und in internationalen Gremien (gegebenenfalls unter Einbeziehung der mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Länder) zu koordinieren;

<sup>(1)</sup> Dok. 8322/07 (KOM(2007) 161).

<sup>(2)</sup> Dok. 10231/08.

<sup>(3)</sup> Dok. 16767/08.

<sup>(4)</sup> Dok. 13498/08 (KOM(2008) 588).

6. ERSUCHT in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten und die Kommission, im Rahmen eines speziellen Gremiums des CREST (nachstehend „Strategisches Forum für die internationale W&T-Zusammenarbeit“ genannt) zusammenzuarbeiten, um die europäische Partnerschaft für die W&T-Zusammenarbeit gemäß dem beigefügten Mandat voranzutreiben;
7. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, umfassend zum Erfolg dieser Partnerschaft beizutragen, indem sie dieser die im Rahmen ihrer jeweiligen Zusammenarbeit gesammelten geeigneten Informationen und Erfahrungen, einschließlich des Ergebnisses der Evaluierung und Folgenabschätzung der Zusammenarbeit im Bereich W&T mit Drittländern, zur Verfügung stellen;
8. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen der Partnerschaft, ihre Tätigkeiten der W&T-Zusammenarbeit mit anderen Regionen der Welt besser zu koordinieren und operativer zu gestalten, insbesondere durch den Ausbau oder die Errichtung von Plattformen für den Dialog mit anderen Regionen der Welt, in deren Rahmen die künftigen Prioritäten und Maßnahmen im Bereich der W&T-Zusammenarbeit gemeinsam festgelegt werden können;
9. ERSUCHT die Kommission, den Einfluss der W&T-Abkommen zu steigern, die korrekte Anwendung der Grundsätze der Gegenseitigkeit, der gerechten Behandlung und des beiderseitigen Vorteils zu überwachen, die in den Abkommen über Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Drittländern im Bereich Wissenschaft und Technologie verankert sind, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, soweit angebracht im Rahmen ihrer Tätigkeiten der W&T-Zusammenarbeit mit Drittländern die Grundsätze und Praktiken zu fördern, die im Verhaltenskodex für den Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten <sup>(1)</sup>, der europäischen Charta für Forscher und dem Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern <sup>(2)</sup> niedergelegt sind;
10. UNTERSTREICHT, dass die erforderliche Kohärenz und Komplementarität zwischen den europäischen und nationalen Instrumenten zur Unterstützung der Forschung und den Instrumenten zur Unterstützung der Entwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten gewährleistet werden müssen, und ERSUCHT die Kommission, die Verzahnung zwischen dem Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (Rahmenprogramm), dem Heranführungsinstrument, dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit und dem Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) sowie jedem anderen einschlägigen Mechanismus zu verstärken;
11. und VERWEIST in diesem Zusammenhang auf die Maßnahmen, die bereits unternommen wurden, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Entwicklungsländern zu fördern, insbesondere auf die strategische Partnerschaft EU-Afrika, und ERWÄGT in diesem Sinne, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern im Rahmen der umfassenden W&T-Strategie der EU zu sondieren;
12. VERTRITT DIE ANSICHT, dass alle Verfahren, die speziell der Durchführung der Strategie der internationalen Zusammenarbeit im Europäischen Forschungsraum dienen, im Rahmen des im Ljubljana-Prozess vorgesehenen allgemeinen Vorgehens zur Optimierung der Entscheidungsprozesse im Europäischen Forschungsraum geprüft werden müssen.

---

<sup>(1)</sup> Siehe Entschließung des Rates vom 30. Mai 2008 (Dok. 10323/08).

<sup>(2)</sup> ABl. L 75 vom 22.3.2005.

## ANHANG

**CREST-mandat für ein strategisches forum für die internationale W&T-Zusammenarbeit****Zielsetzung:**

Erleichterung des Ausbaus, der Umsetzung und der Überwachung der internationalen Dimension des EFR durch den Informationsaustausch und die Konzertierung zwischen den Partnern (Mitgliedstaaten und Kommission) im Hinblick auf die Ermittlung der gemeinsamen Prioritäten, die Anlass zu koordinierten oder gemeinsamen Initiativen geben könnten, und Koordinierung der Maßnahmen und Positionen gegenüber Drittländern und innerhalb der internationalen Gremien.

**Arbeitsweise:**

Der CREST tritt in einer speziellen Formation („Strategisches Forum für die internationale W&T-Zusammenarbeit“) mit hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Dieses spezielle CREST-Gremium kann erforderlichenfalls von einer geeigneten Arbeitsgruppe unterstützt werden. Den Vorsitz übernimmt eines seiner von den Mitgliedstaaten entsandten Mitglieder, das jeweils für zwei Jahre ernannt wird. Das Gremium steht gegebenenfalls auch den mit dem Rahmenprogramm assoziierten Drittländern offen.

**Haupttätigkeiten:**

- Systematischer Austausch und Strukturierung der Informationen über die (laufenden oder geplanten) Tätigkeiten und die Ziele der W&T-Zusammenarbeit der verschiedenen Partner,
- Bündelung der einschlägigen Kenntnisse in Bezug auf Drittländer, insbesondere hinsichtlich der Analysen ihrer Ressourcen und Kapazitäten im Bereich Wissenschaft und Technologie,
- Gewährleistung einer regelmäßigen Konzertierung zwischen den Partnern im Hinblick auf die Ermittlung ihrer jeweiligen Ziele und der gemeinsamen Prioritäten im Bereich der W&T-Zusammenarbeit mit Drittländern („was mit wem?“),
- erforderlichenfalls (in variabler Geometrie) Koordinierung vergleichbarer Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft durchgeführt werden,
- gegebenenfalls Vorschlag von Initiativen zur Durchführung auf geeignetem Wege und unter Verwendung geeigneter Mittel,
- Vernetzung der wissenschaftlichen Berater der Mitgliedstaaten und der Kommission in den wichtigsten Drittländern.

**Berichterstattung:**

Jährlicher Bericht an den Rat und die Kommission über die erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft, gegebenenfalls mit:

- einer Auflistung der (laufenden oder geplanten) Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit zwischen der EU und den Drittländern,
  - einer Analyse der Abdeckung, der Kohärenz und der Komplementarität der verschiedenen Maßnahmen der EU,
  - einer Ermittlung der gemeinsamen Prioritäten und von Vorschlägen für Maßnahmen zur Umsetzung dieser Prioritäten,
  - einer globalen Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen der EU im Bereich der internationalen W&T-Zusammenarbeit.
-

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

23. Januar 2009

(2009/C 18/06)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2795	AUD	Australischer Dollar	1,9836
JPY	Japanischer Yen	113,65	CAD	Kanadischer Dollar	1,6087
DKK	Dänische Krone	7,4535	HKD	Hongkong-Dollar	9,9238
GBP	Pfund Sterling	0,93870	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,4592
SEK	Schwedische Krone	10,7058	SGD	Singapur-Dollar	1,9282
CHF	Schweizer Franken	1,4955	KRW	Südkoreanischer Won	1 787,50
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	13,2081
NOK	Norwegische Krone	8,9940	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,7492
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3973
CZK	Tschechische Krone	28,106	IDR	Indonesische Rupiah	14 496,74
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6388
HUF	Ungarischer Forint	289,85	PHP	Philippinischer Peso	60,580
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	42,2975
LVL	Lettischer Lat	0,7042	THB	Thailändischer Baht	44,674
PLN	Polnischer Zloty	4,4405	BRL	Brasilianischer Real	3,0121
RON	Rumänischer Leu	4,3053	MXN	Mexikanischer Peso	18,1433
TRY	Türkische Lira	2,1433	INR	Indische Rupie	62,9000

(<sup>1</sup>) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001**

(2009/C 18/07)

**Nummer der Beihilfe:** XA 335/08**Mitgliedstaat:** Republik Slowenien**Region:** Območje občine Trbovlje**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:**

*Finančne pomoči za programe razvoja podeželja in kmetijstva v občini Trbovlje* (Beihilfen für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Landwirtschaft in der Gemeinde Trbovlje)

**Rechtsgrundlage:**

Pravilnik o dodeljevanju finančnih pomoči za programe razvoja podeželja in kmetijstva v občini Trbovlje

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

2008: 13 000 EUR

2009: 13 000 EUR

2010: 13 000 EUR

2011: 13 000 EUR

2012: 13 000 EUR

2013: 13 000 EUR

**Beihilfeshöchstintensität:**

1. *Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zur Primärproduktion:*

- bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten in benachteiligten Gebieten,
- bis zu 40 % der zuschussfähigen Kosten für Investitionen in anderen Gebieten.

2. *Erhaltung von Kulturlandschaften und Gebäuden:*

- bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten bei Investitionen oder Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturerbes an Produktionsmitteln auf Bauernhöfen, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Einrichtungen, sofern die Investitionen nicht zu einer Steigerung der Produktionskapazität des Betriebs führen,

- bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten bei Investitionen oder Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturerbes an Produktionsmitteln auf Bauernhöfen.

3. *Beihilfen für die Flurbereinigung:*

- bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Rechtskosten und Verwaltungsgebühren.

4. *Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor:*

- bis zu 100 % der Kosten in folgenden Bereichen: Aus- und Fortbildung von Landwirten, Beratungsdienste, Organisation von Veranstaltungen, Wettbewerben, Ausstellungen, Messen, Veröffentlichungen, Kataloge, Webseiten, Verbreitung wissenschaftlicher Errungenschaften. Die Beihilfe wird in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt und darf keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die landwirtschaftlichen Betriebe umfassen

**Bewilligungszeitpunkt:** 10. November 2008 (die Beihilfe wird nicht vor Veröffentlichung der Kurzbeschreibung auf der Website der Kommission gewährt)

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Bis zum 31.12.2013

**Zweck der Beihilfe:** Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

**Angabe der betreffenden Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 und zuschussfähige Kosten:** Der Vorschlag für die oben genannte Verordnung „Pravilnik o dodeljevanju finančnih pomoči za programe razvoja podeželja in kmetijstva v občini Trbovlje“ enthält Maßnahmen, die eine staatliche Beihilfe gemäß den nachstehend angeführten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3) darstellen:

- Artikel 4: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zur Primärproduktion,

- Artikel 5: Erhaltung von Kulturlandschaften und Gebäuden,
- Artikel 13: Beihilfen für die Flurbereinigung,
- Artikel 15: Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Agrarsektor

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Občina Trbovlje  
Mestni trg 4  
SLO-1420 Trbovlje

**Internetadresse:**

<http://www.lex-localis.info/KatalogInformacij/VsebinaDokumenta.aspx?SectionID=864eaf4a-0778-41f4-865a-a26d998c38fa>

**Sonstige Angaben:** Die Beihilfe zur Zahlung von Versicherungsprämien für Versicherungen von Saat- und Erntegut umfasst die folgenden widrigen, Naturkatastrophen gleichzusetzenden Witterungsverhältnisse: Spätfrost, Hagel, Blitzschlag, Feuer durch Blitzschlag, Sturm, Überschwemmungen.

Die Gemeindeverordnung erfüllt die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 betreffend die von der Gemeinde geplanten Maßnahmen sowie die gemeinsamen Bestimmungen (vor Gewährung einer Beihilfe zu beachtende Schritte, Kumulierung, Transparenz und Überwachung)

**Nummer der Beihilfe:** XA 336/08

**Mitgliedstaat:** Republik Slowenien

**Region:** Območje občine Divača

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:**

*Pomoči za ohranjanje in razvoj kmetijstva ter podeželja v občini Divača 2008-2013 (Beihilfen für die Erhaltung und Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums in der Gemeinde Divača 2008-2013)*

**Rechtsgrundlage:**

Pravilnik o dodeljevanju državnih pomoči za ohranjanje in razvoj kmetijstva ter podeželja v občini Divača za obdobje 2008–2013 (II. poglavje)

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:**

2008: 25 476 EUR

2009: 26 000 EUR

2010: 26 000 EUR

2011: 26 000 EUR

2012: 26 000 EUR

2013: 26 000 EUR

**Beihilfemaximalintensität:**

1. *Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zur Primärproduktion:*

- bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten in benachteiligten Gebieten,
- bis zu 40 % der zuschussfähigen Kosten für Investitionen in anderen Gebieten,
- die Beihilfe wird um 10 % erhöht, wenn die Investitionen von Junglandwirten innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung getätigt werden.

2. *Erhaltung von Kulturlandschaften und Gebäuden:*

- bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten für Investitionen in nichtproduktive Objekte,
- bis zu 60 % der tatsächlich entstandenen Kosten bzw. bis zu 75 % in benachteiligten Gebieten für Produktionsmittel für Investitionen in produktive Teile landwirtschaftlicher Betriebe, sofern die Investition nicht zu einer Steigerung der Produktionskapazität des Betriebs führt,
- zusätzlich bis zu 100 % der Mehrkosten, die durch die Verwendung traditioneller Materialien anfallen.

3. *Im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlungen:*

- bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten, sofern die Aussiedlung lediglich im Abbau, Entfernen und Wiederaufbau betrieblicher Einrichtungen besteht,
- bewirkt die Aussiedlung, dass der Landwirt aus moderner gestalteten Einrichtungen Nutzen zieht, so leistet dieser einen Beitrag von mindestens 60 % bzw. in benachteiligten Gebieten 50 % der Wertsteigerung der Einrichtung nach der Aussiedlung. Bei Junglandwirten beläuft sich dieser Beitrag auf mindestens 55 % bzw. 45 %,
- hat die Aussiedlung eine Erhöhung der Produktionskapazitäten zur Folge, so leistet der Begünstigte einen Beitrag von mindestens 60 % bzw. in benachteiligten Gebieten 50 % der mit der Kapazitätserhöhung zusammenhängenden Ausgaben. Bei Junglandwirten beläuft sich dieser Beitrag auf mindestens 55 % bzw. 45 %.

4. *Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien:*

- die Beihilfe entspricht der Differenz zwischen der Höhe der aus dem nationalen Haushalt kofinanzierten Versicherungsprämie und 50 % der zuschussfähigen Kosten für die Versicherung.

5. *Beihilfen für die Flurbereinigung:*

- bis zu 100 % der tatsächlich entstandenen Rechtskosten und Verwaltungsgebühren.

6. *Beihilfen zur Förderung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität:*

- bis zu 100 % der zuschussfähigen Kosten in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen; sie dürfen keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Erzeuger umfassen.

7. *Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor:*

- bis zu 100 % der zuschussfähigen Kosten in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen; sie dürfen keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Erzeuger umfassen

**Bewilligungszeitpunkt:** 21. November 2008 (die Beihilfe wird nicht vor Veröffentlichung der Kurzbeschreibung auf der Website der Kommission gewährt)

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Bis zum 31.12.2013

**Zweck der Beihilfe:** Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

**Angabe der betreffenden Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 und zuschussfähige Kosten:** Das Kapitel II des Vorschlags für die oben genannte Verordnung „*Pravilnik o dodeljevanju državnih pomoči za ohranjanje in razvoj kmetijstva ter podeželja v občini Divača za obdobje 2008-2013*“ enthält Maßnahmen, die eine staatliche Beihilfe gemäß den nachstehend angeführten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABL L 358 vom 16.12.2006, S. 3) darstellen:

- Artikel 4: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben,
- Artikel 5: Erhaltung von Kulturlandschaften und Gebäuden,
- Artikel 6: Im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlungen,
- Artikel 12: Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien,
- Artikel 13: Beihilfen für die Flurbereinigung,
- Artikel 14: Beihilfen zur Förderung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität,
- Artikel 15: Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Agrarsektor

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Občina Divača  
Kolodvorska ulica 3a  
SLO-6215 Divača

**Internetadresse:**

<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200884&objava=3670>

**Sonstige Angaben:** Die Beihilfe zur Zahlung von Versicherungsprämien für Versicherungen von Saat- und Erntegut umfasst die folgenden widrigen, Naturkatastrophen gleichzusetzenden Witterungsverhältnisse: Spätfrost, Hagel, Blitzschlag, Feuer durch Blitzschlag, Sturm, Überschwemmungen.

Die Gemeindeverordnung erfüllt die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 betreffend die von der Gemeinde geplanten Maßnahmen sowie die gemeinsamen Bestimmungen (vor Gewährung einer Beihilfe zu beachtende Schritte, Kumulierung, Transparenz und Überwachung)

**Nummer der Beihilfe:** XA 337/08

**Mitgliedstaat:** Dänemark

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:**

Produktionsaufzeichnungen

**Rechtsgrundlage:**

Lov om administration af Det Europæiske Fællesskabs forordninger om markedsordninger for landbrugsvarer m.v. (Bemyndigelsesloven), jf. lovbekendtgørelse nr. 297 af 28. april 2004

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 1 034 000 DKK

**Beihilfehöchstintensität:** 100 %

**Bewilligungszeitpunkt:** 1. Oktober 2008

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 30. September 2009

**Zweck der Beihilfe:** Ziel der Maßnahme „Produktionsaufzeichnungen für die Schlachthähnchen- und Konsumeierproduktion — Effektivitätskontrolle“ ist es, dem einzelnen Erzeuger aussagekräftiges Zahlenmaterial an die Hand zu geben, um die Entwicklung der eigenen Produktion im Vergleich zur generellen Entwicklung analysieren zu können. Ferner soll sichergestellt werden, dass die Branche in Bezug auf die Produktivität und die wirtschaftliche Lage der verschiedenen Betriebszweige der Produktion umfassend und aktuell informiert ist.

Endbegünstigte der Beihilfe sind im Bereich der Konsumeier- und Schlachthähnchenproduktion tätige Landwirte. Das Projekt ist ausschließlich auf kleine und mittlere Betriebe ausgerichtet.

Die Beihilfe wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt. Zuschussfähig sind Ausgaben für Beratungsdienste

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Geflügelhaltung

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Fjerkræafgiftsfonden  
Axeltorv 3  
DK-1609 København V

**Internetadresse:**

<http://www.poultry.dk/ddf/fa.nsf/B2009T.pdf?openfilesource>

**Weitere Informationen:** —

**Nummer der Beihilfe:** XA 338/08

**Mitgliedstaat:** Dänemark

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:**

Stichprobenkontrollen, Schlachthähnchen

**Rechtsgrundlage:**

Lov om administration af Det Europæiske Fællesskabs forordninger om markedsordninger for landbrugsvarer m.v. (Bemyndigelsesloven), jf. lovbekendtgørelse nr. 297 af 28. april 2004

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 90 000 DKK

**Beihilfeshöchstintensität:** 100 %

**Bewilligungszeitpunkt:** 1. Oktober 2008

**Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:**  
30. September 2009

**Zweck der Beihilfe:** Das Entgelt für Stichprobenkontrollen in Schlachthähnchenbeständen gemäß § 11 der *Bekendtgørelse nr. 1069 af 17. december 2001 om hold af kyllinger og rugeægproduktion* (Rechtsverordnung Nr. 1069 vom 17. Dezember 2001 über die Haltung von Hähnchen und die Bruteierzeugung) ist über den Fjerkræafgiftsfonden (Geflügelabgabefonds) zu entrichten.

Endbegünstigte der Beihilfe sind im Bereich der Schlachthähnchenproduktion tätige Landwirte. Das Projekt ist ausschließlich auf kleine und mittlere Betriebe ausgerichtet.

Die Beihilfe wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt. Zuschussfähig sind Ausgaben für Gesundheitskontrollen

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Geflügelhaltung (Schlachthähnchen)

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Fjerkræafgiftsfonden  
Axeltorv 3  
DK-1609 København V

**Internetadresse:**

<http://www.poultry.dk/ddf/fa.nsf/B2009T.pdf?openfilesource>

**Weitere Informationen:** —

**Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001**

(2009/C 18/08)

**Nummer der Beihilfe:** XA 339/08

**Mitgliedstaat:** Dänemark

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Produktionsrelateret specialrådgivning med fokus på slagtefjerkræ

**Rechtsgrundlage:** Lov om administration af Det Europæiske Fællesskabs forordninger om markedsordninger for landbrugsvarer m.v. (Bemyndigelsesloven), jf. lovbekendtgørelse nr. 297 af 28. april 2004

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 1 920 000 DKK

**Beihilfehöchstintensität:** 100 %

**Bewilligungszeitpunkt:** 1. Oktober 2008

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 30. September 2009

**Zweck der Beihilfe:**

Ziel des Projekts ist das Angebot einer neutralen und hoch qualifizierten allgemeinen fachlichen Beratung. Des Weiteren sollen Bereitschaftsteams mit hoher fachlicher Kompetenz in den Bereichen Bruteierzeugung, Schlachthähnchenproduktion, Bauten für die Geflügelhaltung, Inventar und Umwelt unterhalten werden.

Endbegünstigte der Beihilfe sind im Bereich der Geflügelproduktion tätige Erzeuger. Das Projekt ist ausschließlich auf kleine und mittlere Betriebe ausgerichtet.

Die Beihilfe wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt. Zuschussfähig sind Ausgaben für Beratungsdienste

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Geflügelhaltung

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Fjerkræafgiftsfonden  
Axeltorv 3  
DK-1609 Copenhagen V

**Internetadresse:**

<http://www.poultry.dk/ddf/fa.nsf/B2009T.pdf?openfilesource>

**Weitere Informationen:** —

**Nummer der Beihilfe:** XA 340/08

**Mitgliedstaat:** Dänemark

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:** Økologiske slagtekyl-linger

**Rechtsgrundlage:** Lov om administration af Det Europæiske Fællesskabs forordninger om markedsordninger for landbrugsvarer m.v. (Bemyndigelsesloven), jf. lovbekendtgørelse nr. 297 af 28. april 2004

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 252 000 DKK

**Beihilfehöchstintensität:** 100 %

**Bewilligungszeitpunkt:** 1. Oktober 2008

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** 30. September 2009

**Zweck der Beihilfe:**

Ziel des Projekts ist die Erfassung und Vermittlung von Know-how bezüglich der Produktion von ökologischen Schlachthähnchen.

Endbegünstigte der Beihilfe sind im Bereich der Geflügelproduktion tätige Erzeuger. Das Projekt ist ausschließlich auf kleine und mittlere Betriebe ausgerichtet.

Die Beihilfe wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt. Zuschussfähig sind Ausgaben für Beratungsdienste

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Geflügelhaltung

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Fjerkræafgiftsfonden  
Axeltorv 3  
DK-1609 Copenhagen V

**Internetadresse:**

<http://www.poultry.dk/ddf/fa.nsf/B2009T.pdf?openfilesource>

**Weitere Informationen:** —

**Nummer der Beihilfe:** XA 365/08

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Region:** Schottland

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Orkney Johne's Disease Eradication Scheme

**Rechtsgrundlage:** Local Government in Scotland Act 2003; Section 69(3) of the Orkney County Council Act 1974

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 120 000 GBP (einhundertzwanzigtausend Pfund) insgesamt

Jahr	Geplante Ausgaben insgesamt	Höchstbetrag pro förderfähigem Begünstigten (*)
2008-2009	120 000 GBP	n. z.
2009-2010	120 000 GBP	n. z.
2010-2011	120 000 GBP	n. z.

(\*) Die Regelung wird als Dienstleistung für die gesamte Landwirtschaft bereitgestellt.

**Beihilfehöchstintensität:** Die Beihilfehöchstintensität beträgt 100 % im Einklang mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006

**Bewilligungszeitpunkt:** Die Regelung läuft ab 1. November 2008

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Die Regelung beginnt am 1. November 2008 und endet am 31. Oktober 2011

#### Zweck der Beihilfe:

Die Beihilfe wird im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt. Im Rahmen der Regelung wird ein Screening der Rinder auf Johnesche Krankheit auf den Orkney-Inseln vorgenommen. Die umfassende Regelung gewährleistet, dass mindestens 80 % der derzeitigen Zuchtherden auf den Orkney-Inseln auf diese Krankheit untersucht werden. Die Johnesche Krankheit ist eine der in der Liste aufgeführten Tierseuchen, zu deren Verhütung und Bekämpfung eine Beihilfe gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt werden kann. Die Regelung wird als Dienstleistung für die gesamte Landwirtschaft gewährt. Für die Untersuchung der Viehbestände werden keine Gebühren oder Abgaben erhoben. Beihilfen im Rahmen dieser Regelung werden in Form von Sachleistungen als subventionierte Dienstleistung gewährt. Es werden **keine** Direktzahlungen an Erzeuger geleistet.

Mit dieser Regelung (Orkney Johne's Disease Eradication Scheme) soll in erster Linie erreicht werden, dass der Rinderbestand auf den Orkney-Inseln seinen hohen Gesundheitsstatus behält. Folgende Ziele werden damit angestrebt:

- Reduzierung der Produktionskosten,
- Verbesserung oder Umstrukturierung der Produktion,
- Verbesserung der Qualität,
- Schutz und Förderung der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen und der Tierhaltungsstandards,
- Verbesserung des Vermarktungsprofils

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Die Regelung gilt für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte

#### Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Orkney Islands Council  
 Council Offices  
 School Place  
 Kirkwall  
 Orkney KW15 1NY  
 United Kingdom

#### Internetadresse:

[http://www.orkney.gov.uk/nqcontent.cfm?a\\_id=13745&tt=orkneyv2](http://www.orkney.gov.uk/nqcontent.cfm?a_id=13745&tt=orkneyv2)

**Sonstige Auskünfte:** —

**Nummer der Beihilfe:** XA 366/08

**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

**Region:** Schottland

**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen**  
**Name des begünstigten Unternehmens:** Bluetongue Vaccination Campaign

**Rechtsgrundlage:** Section 4(3) of the Small Landholders Act 1911

**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** 3 000 000 GBP

**Beihilfehöchstintensität:** 50 %

**Bewilligungszeitpunkt:** Die Regelung läuft ab 3. November 2008

**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Die Regelung beginnt am 3. November 2008 und endet am 30. April 2009

**Zweck der Beihilfe:** Beihilfe an kleine und mittlere Unternehmen

**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Die Regelung gilt für kleine und mittlere Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind

#### Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Scottish Government  
 Pentland House  
 47 Robbs Loan  
 Edinburgh  
 EH14 1TY  
 United Kingdom

#### Internetadresse:

<http://www.scotland.gov.uk/Topics/Agriculture/animal-welfare/Diseases/SpecificDisease/bluetongue/BTVaccination/BTVaccinationStateAidInfo>

**Sonstige Auskünfte:**

Ziel der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit ist es, die schottischen Viehbestände vor dieser Seuche zu schützen. Die Impfung von Rindern und Schafen ist obligatorisch; die Impfung aller anderen empfänglichen Haustiere erfolgt auf freiwilliger Basis. Mit der gewährten Beihilfe werden die Kosten der Erzeuger und Viehhalter für den Impfstoff um 50 % der Herstellungskosten gesenkt. Die Erzeuger und Viehhalter tragen die restlichen Herstellungs- und Abgabekosten.

Die schottische Regierung hat sichergestellt, dass für die Viehzüchter und Viehhalter, die die Kriterien eines KMU erfüllen, 12 Millionen Impfdosen bereitgestellt werden. Die Regelung soll den Viehzüchtern und Viehhaltern eine finanzielle Unterstützung bei der Impfkampagne im ersten Jahr leisten. Der Impfstoff wird nach der Reihenfolge seiner Anforderung zur Verfügung gestellt. Es kann sein, dass die 12 Millionen Dosen, die der geschätzten Zahl der Impfungen, die für alle förderfähigen Tiere in Schottland notwendig sind, entsprechen, bis Ende der Impfperiode des Winters 2008/2009 ausverkauft sein werden. In

diesem Fall müssen die Viehzüchter und Viehhalter den vollen Handelspreis für den Impfstoff entrichten.

Die Beihilfe wird im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gewährt und soll bis zu 50 % der Kosten der KMU decken, die sie für die Herstellung des Impfstoffs gegen Blauzungenkrankheit zu tragen haben. Die Beihilfe wurde direkt an die Impfstoffhersteller gezahlt. Die Erzeuger werden deshalb den Impfstoff zum subventionierten Preise erhalten, wenn er bei Tierärzten gekauft wird. Die Beihilfe wird in Form von Sachleistungen als subventionierte Dienstleistung gewährt. Es werden keine Direktzahlungen an Erzeuger geleistet.

Die Landwirte können die Impfungen selbst vornehmen, es sei denn, eine tierärztliche Impfung und Bescheinigung sind vorgeschrieben.

Es wird erwartet, dass der gesamte Impfstoff während der Laufzeit dieser Regelung verbraucht wird; sind jedoch am Ende der Impfperiode des Winters 2008/2009 nicht alle 12 Millionen Impfdosen gebraucht worden, wird die schottische Regierung eine Verlängerung der Regelung beantragen

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## KOMMISSION

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — Gemeinsames harmonisiertes Programm der Europäischen Union für Konjunkturumfragen bei Unternehmern und Verbrauchern**

(2009/C 18/09)

**1. KONTEXT**

Die Europäische Kommission ruft zur Einreichung von Vorschlägen (**Az. ECFIN/2008/A3-042**) für Umfragen **in Irland** auf, die im Rahmen des gemeinsamen harmonisierten Programms für Konjunkturumfragen bei Unternehmern und Verbrauchern durchgeführt werden sollen (von der Kommission am 12. Juli 2006 gebilligt — KOM(2006)379). Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen einer auf zwei Jahre angelegten Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen der Kommission und den spezialisierten Organisationen.

Mit dem Programm sollen Daten über die Lage der Wirtschaft in den EU-Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern erhoben werden, vor allem um die Konjunkturzyklen im Hinblick auf die Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vergleichen zu können. Das gemeinsame harmonisierte Programm ist zu einem unerlässlichen Instrument der wirtschaftspolitischen Überwachung im Rahmen der WWU geworden und dient darüber hinaus allgemeinen wirtschaftspolitischen Zwecken.

**2. ZWECK DER MASSNAHME UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG****2.1. Ziele**

Im Rahmen des gemeinsamen harmonisierten EU-Programms führen spezialisierte Organisationen/Institute kofinanzierte Meinungsumfragen durch. Die Kommission will zu diesem Zweck Vereinbarungen mit Organisationen und Instituten schließen, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um in den nächsten zwei Jahren mindestens eine der folgenden Umfragen durchzuführen:

- Umfrage über Investitionen,
- Umfrage in der Bauwirtschaft,
- Umfrage im Einzelhandel,
- Umfrage im Dienstleistungssektor,
- Umfrage in der Industrie,
- Umfrage bei den Verbrauchern.

Darüber hinaus werden zusätzlich zu den monatlichen Umfragen auch „Ad-hoc“-Umfragen zu aktuellen Wirtschaftsfragen durchgeführt, d. h. gelegentliche Erhebungen, bei denen dieselben Stichproben verwendet werden wie bei den monatlichen Umfragen, um Informationen zu bestimmten wirtschaftspolitischen Themen einzuholen.

Die Umfragen richten sich an Manager in der Industrie, im Investmentbereich, in der Bauwirtschaft, im Einzelhandel und im Dienstleistungssektor sowie an Verbraucher.



## 2.2. Technische Spezifikationen

### 2.2.1. Umfragezeitplan und Ergebnisübermittlung

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen dieser Aufforderung vorgesehenen Umfragen:

Titel der Umfrage	Anzahl der Aktivitäten/ Größenklassen	Anzahl der Aggregate	Anzahl der monatlichen Fragen	Anzahl der vierteljährlichen Fragen
Industrie	40/—	16	7	9
Investitionen	6/6	2	2 Fragen im März/April 4 Fragen im Oktober/November	
Bauwirtschaft	3/—	2	5	1
Einzelhandel	7/—	2	6	—
Dienstleistungen	18/—	1	6	1
Verbraucher	24 Aufschlüsselungen	1	14 (einschließlich 2 fakultativer Fragen)	3

- die monatlichen Umfragen müssen in den ersten zwei bis drei Wochen des Monats durchgeführt und die Ergebnisse der Kommission per E-Mail spätestens fünf bis sieben Werktage vor Monatsende unter Einhaltung des der Einzelvereinbarung beigefügten Zeitplans übermittelt werden,
- die vierteljährlichen Umfragen müssen in den ersten zwei bis drei Wochen des jeweils ersten Quartalsmonats (Januar, April, Juli, Oktober) durchgeführt und die Ergebnisse der Kommission per E-Mail spätestens fünf bis sieben Werktage vor Ende des Monats Januar, April, Juli bzw. Oktober unter Einhaltung des der Einzelvereinbarung beigefügten Zeitplans übermittelt werden,
- die halbjährlichen Umfragen über die Investitionen müssen im März/April und im Oktober/November durchgeführt und die Ergebnisse der Kommission per E-Mail mindestens fünf bis sieben Werktage vor Ende des Monats April bzw. November entsprechend dem der Vereinbarung beigefügten Zeitplan übermittelt werden,
- bei „Ad-hoc“-Umfragen verpflichtet sich der Empfänger, den für die jeweilige Umfrage vorgegebenen Zeitplan einzuhalten.

Eine **detaillierte Beschreibung der Maßnahme** (Anhang I der Einzelvereinbarung) kann von folgender Internetseite heruntergeladen werden:

[http://ec.europa.eu/economy\\_finance/procurements\\_grants/grants7989\\_en.htm](http://ec.europa.eu/economy_finance/procurements_grants/grants7989_en.htm)

### 2.2.2. Methodik und Fragebögen

Einzelheiten über Methodik, Fragebögen und die internationalen Leitlinien zur Durchführung von Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern können dem Handbuch über das gemeinsame harmonisierte Programm der EU für Konjunkturumfragen entnommen werden, das unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann:

[http://ec.europa.eu/economy\\_finance/indicators/business\\_consumer\\_surveys/userguide\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/economy_finance/indicators/business_consumer_surveys/userguide_en.pdf)

## 3. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN UND DAUER

### 3.1. Administrative Bestimmungen

Die Organisation bzw. das Institut wird für eine Höchstdauer von **2 Jahren** ausgewählt. Die Kommission möchte mit den erfolgreichen Antragstellern eine langfristige Zusammenarbeit aufbauen. Zu diesem Zweck wird zwischen den Parteien eine zwei Jahre geltende Partnerschaftsrahmenvereinbarung geschlossen. Im Rahmen dieser Partnerschaftsrahmenvereinbarung, in der die gemeinsamen Ziele und die Art der geplanten Maßnahmen festgelegt sind, können zwei Einzelvereinbarungen mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr geschlossen werden. Die erste dieser Einzelvereinbarungen gilt von Mai 2009 bis April 2010.

### 3.2. Dauer

Die Umfragen werden vom 1. Mai bis 30. April durchgeführt. Die Dauer der Maßnahme darf nicht mehr als 12 Monate betragen.

## 4. FINANZRAHMEN

### 4.1. Finanzierungsquellen der Gemeinschaftsunterstützung

Die ausgewählten Maßnahmen werden aus der Haushaltslinie 01.02.02 — „Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion“ finanziert.

### 4.2. Geschätzter Gesamtbetrag der verfügbaren Gemeinschaftsmittel

- das jährliche Gesamtbudget für diese Umfragen in der Zeit von Mai 2009 — April 2010 beläuft sich auf **75 000,00 EUR**,
- die Beträge für das darauffolgende Jahr können, sofern die entsprechenden Haushaltsmittel verfügbar sind, um rund 2 % angehoben werden.

### 4.3. Prozentualer Anteil der Gemeinschaftsmittel

Der Beitrag der Gemeinschaft zur gemeinsamen Finanzierung beläuft sich auf maximal 50 % der förderfähigen Aufwendungen des Empfängers je Umfrage. Der Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung wird von der Kommission für jede einzelne Maßnahme festgelegt.

### 4.4. Finanzierung der Maßnahmen durch den Empfänger und förderfähige Aufwendungen

Der Empfänger muss für das Jahr 1 eine auf Euro lautende detaillierte Aufstellung der geschätzten Kosten und die Finanzierung der Maßnahme vorlegen. Auf Aufforderung der Kommission ist auch eine detaillierte Kostenaufstellung für das Jahr 2 der Partnerschaftsrahmenvereinbarung vorzulegen.

Der bei der Kommission beantragte Betrag der Finanzhilfe **wird auf die nächste Zehnerstelle gerundet**. Diese Aufstellung wird der Einzelvereinbarung als Anhang angefügt. Die Kommission kann die darin angegebenen Zahlen für Prüfungen heranziehen.

Förderfähig sind nur Kosten, die nach Unterzeichnung der Einzelvereinbarung durch alle Parteien angefallen sind. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, doch dürfen die Kosten in keinem Fall vor der Antragstellung entstanden sein. Sachleistungen sind keine förderfähigen Aufwendungen.

### 4.5. Zahlungsmodalitäten

Der Empfänger kann im September einen Antrag auf Vorfinanzierung von 40 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe stellen. Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist zusammen mit der Endabrechnung und der detaillierten Kostenaufstellung binnen zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen (Einzelheiten siehe Artikel 5 und 6 der Einzelvereinbarung).

Voraussetzung für den Vorfinanzierungsantrag und den Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist die fristgerechte Einreichung der Umfrageergebnisse.

Als förderfähig gelten nur die Aufwendungen, die sich anhand des Buchführungssystems des Empfängers nachvollziehen und feststellen lassen.

### 4.6. Untervergabe

- beläuft sich bei einem Vorschlag der Anteil der von einem Unterauftragnehmer erbrachten Dienstleistungen auf 50 % der Aufgaben oder mehr, so muss der Unterauftragnehmer sämtliche Unterlagen beibringen, die für die Beurteilung des Gesamtvorschlags des Antragstellers anhand der Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummern 5, 6 und 7) erforderlich sind. Der Unterauftragnehmer muss nachweisen, dass er die Ausschlusskriterien sowie die Auswahl- und Zuschlagskriterien, die für die von ihm erbrachten Leistungen maßgeblich sind, erfüllt,
- der Antragsteller erteilt dem Unterauftragnehmer den Zuschlag, der das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis vorlegt, wobei darauf zu achten ist, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt. Bei Unteraufträgen, die 60 000 EUR übersteigen, muss der ausgewählte Antragssteller nachweisen, dass der Unterauftragnehmer aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ausgewählt wurde.

#### 4.7. Gemeinsame Vorschläge

Bei gemeinsamen Vorschlägen müssen die Aufgaben und der jeweilige finanzielle Beitrag aller an dem gemeinsamen Vorschlag Beteiligten eindeutig festgelegt sein. Alle Beteiligten müssen sämtliche Unterlagen beibringen, die für die Beurteilung des Gesamtvorschlags anhand der Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummern 5, 6 und 7), die für ihre jeweiligen Aufgaben gelten, erforderlich sind.

Einer der Beteiligten übernimmt die Rolle des Koordinators, was bedeutet, dass er:

- gegenüber der Kommission die Gesamtverantwortung für die Partnerschaft übernimmt,
- die Tätigkeiten der anderen Beteiligten kontrolliert,
- für die Gesamtkohärenz und fristgerechte Vorlage der Umfrageergebnisse sorgt,
- die Unterzeichnung des Vertrags zentral verwaltet und der Kommission den von allen Teilnehmern ordnungsgemäß unterzeichneten Vertrag übermittelt (Vollmacht ist möglich),
- die Finanzbeiträge der Kommission zentral verwaltet und die entsprechenden Zahlungen an die Teilnehmer leistet,
- die Belege für die Ausgaben eines jeden Beteiligten sammelt und sie in einem Vorgang vorlegt.

### 5. ZULASSUNGSKRITERIEN

#### 5.1. Rechtsstatus der Antragsteller

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet sich an Organisationen/Institute (juristische Personen) mit Rechtsstatus in einem EU-Mitgliedstaat, in Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien oder der Türkei. Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie eine juristische Person sind, und zu diesem Zweck die Standardbescheinigung über ihre Rechtspersönlichkeit vorlegen.

#### 5.2. Ausschlussgründe

Von jeglicher Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller <sup>(1)</sup>:

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere, vom Auftraggeber mit zulässigen Mitteln festgestellte Verfehlung begangen haben;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen festgestellt wurde;
- g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) die bei der Erteilung der verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.

Die Antragsteller müssen unter Verwendung des Standardvordrucks eine Erklärung abgeben, dass keiner der unter 5.2 genannten Umstände auf sie zutrifft.

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

### 5.3. Verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen

1. Unbeschadet der Verhängung von Vertragsstrafen werden Antragsteller oder Bieter und Auftragnehmer, die sich falscher Erklärungen oder der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Auftrags schuldig gemacht haben, für eine Höchstdauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der nach Anhörung des Auftragnehmers bestätigten Feststellung des Verstoßes, von aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Aufträgen oder Finanzhilfen ausgeschlossen. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann die Ausschlussdauer auf drei Jahre heraufgesetzt werden.

Gegen Antragsteller oder Bieter, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht haben, werden außerdem finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des zu vergebenden Auftrags verhängt.

Gegen Auftragnehmer, die sich der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen schuldig gemacht haben, werden ebenfalls finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des fraglichen Auftrags verhängt. Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden.

2. In den unter Nummer 5.2 Buchstaben a, c und d genannten Fällen werden Antragsteller oder Bieter für eine Dauer von höchstens zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes, nach Anhörung des Auftragnehmers von Aufträgen und Finanzhilfen ausgeschlossen.

In den unter Nummer 5.2 Buchstaben b und e genannten Fällen werden Antragsteller oder Bieter für eine Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens vier Jahren, gerechnet ab der Notifizierung des Gerichtsurteils, von Aufträgen und Finanzhilfen ausgeschlossen.

Im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß oder der ersten rechtskräftigen Verurteilung kann die Ausschlussdauer auf fünf Jahre heraufgesetzt werden.

3. Zu den unter Nummer 5.2 Buchstabe e genannten Fällen gehören:
  - a) Fälle von Betrug gemäß Artikel 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
  - b) Fälle von Korruption gemäß Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind;
  - c) Fälle der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der gemeinsamen Maßnahme 98/733/JAI des Rates;
  - d) Fälle von Geldwäsche gemäß Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates.

## 6. AUSWAHLKRITERIEN

Die Antragsteller müssen über solide Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, die ausreichen, ihre Tätigkeit während der gesamten Laufzeit der Maßnahme sicherzustellen. Sie müssen ferner über die nötigen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die geplante Aktion bzw. das Arbeitsprogramm durchführen zu können.

### 6.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers

Die Antragsteller müssen finanziell in der Lage sein, die geplante Maßnahme durchzuführen, und müssen ihre Bilanz sowie ihre Gewinn- und Verlustrechnung für die letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegen. Bei öffentlichen Einrichtungen und internationalen Organisationen wird hiervon abgesehen.

### 6.2. Operationelle Leistungsfähigkeit der Antragsteller

Die Antragsteller müssen operationell in der Lage sein, die geplante Maßnahme durchzuführen, und entsprechende Nachweise hierfür vorlegen.

Die Befähigung der Antragsteller wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- mindestens dreijährige nachweisliche Erfahrung mit der Ausarbeitung und Durchführung von Umfragen,
- nachweisliche Erfahrung mit der Auswertung von Umfrageergebnissen und mit methodologischer Fragestellung (Stichproben, Fragebögen und zeitliche Staffelung),

- Fähigkeit zur Anwendung der Methodik des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern, zur Einhaltung der von der Europäischen Kommission und der OECD gemeinsam ausgearbeiteten internationalen Leitlinien zur Durchführung von Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern (siehe Nummer 2.2.2) sowie zur Befolgung der Vorgaben der Kommission: Einhaltung der monatlichen Meldetermine, Verbesserung und Anpassung des Umfrageprogramms nach den Vorgaben der Kommissionsdienststellen entsprechend den bei den Koordinierungssitzungen mit den Vertretern der betreffenden Organisationen/Institute erzielten Vereinbarungen.

## 7. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Aufträge werden nach folgenden Kriterien vergeben:

- Fachkenntnisse und Erfahrung auf den unter Nummer 6.2 genannten Gebieten,
- Fachkenntnisse und Erfahrung mit der Festlegung von Indikatoren anhand der Umfrageergebnisse und mit der Verwertung der Umfrageergebnisse zur konjunkturellen und makroökonomischen Analyse und Forschung, einschließlich sektoraler Analysen,
- Effektivität der vorgeschlagenen Umfragemethodik, einschließlich Stichprobenplan, Stichprobenumfang, Erhebungsquote, Antwortquote, usw.,
- Befähigung und Kenntnisse in Bezug auf die speziellen Umfragemerkmale des Sektors und des Landes, in denen die Umfrage(n) durchgeführt werden soll(en),
- Effizienz der Arbeitsorganisation des Antragstellers in Bezug auf Flexibilität, Infrastruktur, Qualifikation der Mitarbeiter und Strukturen zur Durchführung der Arbeiten, Meldung der Ergebnisse, Beteiligung an der Vorbereitung der Umfragen im Rahmen des gemeinsamen harmonisierten Programms und für die Kontakte mit der Kommission.

## 8. PRAKTISCHER ABLAUF

### 8.1 Erstellung und Einreichung der Vorschläge

Die Vorschläge müssen das ordnungsgemäß **ausgefüllte und unterzeichnete Standardformular für Finanzhilfeanträge** sowie alle darin genannten Nachweise umfassen. Antragsteller können Vorschläge für eine oder mehrere Umfragen einreichen.

Alle Vorschläge müssen aus drei Teilen bestehen:

- verwaltungstechnischer Teil,
- fachlicher Teil,
- Preisangebot.

Bei Einreichung von Vorschlägen für mehrere Umfragen, reicht es aus, dem Antrag einen teilweise oder insgesamt für alle Umfragen geltenden gemeinsamen verwaltungstechnischen Teil und gegebenenfalls einen gemeinsamen fachlichen Teil beizufügen.

Bei der Kommission sind folgende Standardformulare erhältlich:

- Standard-Finanzhilfeantrag,
- Standardkostenaufstellung zur Angabe der veranschlagten Umfragekosten und des Finanzierungsplans,
- Standardformblatt für Finanzangaben,
- Standardformblatt zur Rechtsform,
- Standarderklärung über die Teilnahmberechtigung,
- Standarderklärung über die Bereitschaft, die Partnerschaftsrahmenvereinbarung und die spezifische Finanzhilfevereinbarung zu unterzeichnen,
- Standardformblatt über die Vergabe von Unteraufträgen,
- Standardformblatt für die Beschreibung der Umfragemethodik.

sowie Unterlagen zu finanziellen Aspekten der Finanzhilfe:

- Merkblatt für die Erstellung von Finanzschätzungen und -berichten,
- Muster der Partnerschaftsrahmenvereinbarung,
- Muster der Einzelvereinbarung.

a) die bei nachstehender Internetadresse heruntergeladen:

[http://ec.europa.eu/economy\\_finance/procurements\\_grants/grants7989\\_en.htm](http://ec.europa.eu/economy_finance/procurements_grants/grants7989_en.htm)

b) oder schriftlich bei der Kommission beantragt werden können:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen  
Referat ECFIN-A3 (Konjunkturerhebungen)  
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — ECFIN/2008/A3-042  
BU-1 3/146  
B-1049 Brüssel  
Fax (32-2) 296 36 50  
E-Mail: [ecfin-bcs-mail@ec.europa.eu](mailto:ecfin-bcs-mail@ec.europa.eu)  
Bitte unbedingt angeben: „Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — ECFIN/2008/A3-042“

Die Kommission behält sich Änderungen der Muster vor, wenn das gemeinsame harmonisierte Programm der EU bzw. die Verwaltung der verfügbaren Haushaltsmittel dies erfordern.

Die Vorschläge sind in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft, ggf. mit englischer, französischer oder deutscher Übersetzung, einzureichen.

Jede Bewerbung muss **ein unterzeichnetes Original und drei Kopien enthalten**; diese bitte nicht zusammenheften. Sie erleichtern damit die Vorbereitung der Kopien/Unterlagen für den Auswahlausschuss.

Der Vorschlag ist in doppeltem Umschlag verschlossen einzusenden.

Der äußere Umschlag ist mit der unter Nummer 8.3 angegebenen Anschrift zu versehen.

Der innere verschlossene Umschlag enthält den Vorschlag und trägt den Vermerk „*Appel à propositions — ECFIN/2008/A3-042 — à ne pas ouvrir par le service courrier*“ (Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ECFIN/2007/A3-012, nicht von der Poststelle zu öffnen).

Zur Bestätigung des Eingangs der Unterlagen sendet die Kommission den Antragstellern die dem Vorschlag beigefügte Empfangsbestätigung zurück.

## 8.2. Inhalt der Vorschläge

### 8.2.1. Verwaltungstechnischer Teil

Der verwaltungstechnische Teil des Vorschlags muss Folgendes enthalten:

- den ordnungsgemäß unterzeichneten Standard-Finanzhilfeantrag,
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Standardformblatt zur Rechtsform sowie den geforderten Nachweis über den Rechtsstatus der Organisation bzw. des Instituts,
- das ausgefüllte und unterzeichnete Standardformblatt mit Finanzangaben,
- die unterzeichnete Standarderklärung des Antragstellers zu seiner Teilnahmeberechtigung,
- die ordnungsgemäß unterzeichnete Standarderklärung über die Bereitschaft, die Partnerschaftsrahmenvereinbarung und die spezifische Finanzhilfevereinbarung zu unterzeichnen,
- das Organigramm der Organisation bzw. des Instituts, unter Angabe der Namen und Funktionen der Geschäftsleitung und der für die Durchführung der Umfragen zuständigen Stelle,
- Nachweis einer soliden Finanzlage: Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre, d.h. 2007 und 2006.

### 8.2.2. Fachlicher Teil

Der fachliche Teil des Vorschlags muss Folgendes enthalten:

- Beschreibung der Tätigkeit der Organisation bzw. des Instituts, die eine Bewertung der Kompetenz sowie des Umfangs und der Dauer der Erfahrungen auf den unter Nummer 6.2 genannten Gebieten ermöglicht. Aufgeführt werden sollten einschlägige Studien, Dienstleistungsaufträge, Beratungstätigkeiten, Umfragen, Veröffentlichungen und sonstige frühere Arbeiten, unter Angabe des Namens der Kunden und unter Hinweis auf Arbeiten, die für Rechnung der Europäischen Kommission durchgeführt wurden. Außerdem sollten die relevantesten Studien und/oder Ergebnisse beigefügt werden,
- ausführliche Beschreibung der betrieblichen Organisation zur Durchführung der Umfragen. Beigefügt werden sollten Belege über die Infrastruktur, Einrichtungen, Mittel und Qualifikation der Mitarbeiter (Kurzlebensläufe der für die Durchführung der Umfragen wichtigsten Mitarbeiter), die dem Antragsteller zur Verfügung stehen,
- ordnungsgemäß unterzeichnete Standardformblätter mit einer ausführlichen Beschreibung der Umfrage-methodik: Stichprobenverfahren, Stichprobenfehler, Stichprobengröße, Erhebungsquote und geschätzte Antwortquote, usw,
- das unterzeichnete Standardformblatt über die beteiligten Unterauftragnehmer, einschließlich einer genauen Beschreibung der delegierten Aufgaben.

### 8.2.3. Finanztechnischer Teil

Der finanztechnische Teil des Vorschlags muss Folgendes enthalten:

- eine ordnungsgemäß ausgefüllte ausführliche Standardkostenaufstellung (in Euro) über einen Zeitraum von 12 Monaten für jede Umfrage, mit einem Finanzierungsplan für die betreffende Aktion und einer detaillierten Aufgliederung der förderfähigen Gesamt- und Stückkosten für die Durchführung der Umfrage, einschließlich der Kosten für Unteraufträge,
- gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht,
- gegebenenfalls eine Bescheinigung über den finanziellen Beitrag anderer Organisationen (Kofinanzierung).

## 8.3. Anschrift und Einsendeschluss für die Vorschläge

Interessenten werden gebeten, ihre Vorschläge an die Europäische Kommission zu richten.

Die Vorschläge können übermittelt werden:

- a) entweder **per Einschreiben oder privatem Zustelldienst bis spätestens 20. Februar 2009**. Als Absendedatum gilt das Datum des Poststempels bzw. des Übernahmescheins des Zustelldienstes.

#### **Anschrift bei Übermittlung per Einschreiben:**

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen  
z. Hd. Herrn Johan VERHAEVEN  
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — ECFIN/2008/A3-042  
Referat R2, Büro BU24 — 4/11  
B-1049 Brüssel

#### **Anschrift bei Übermittlung mit privatem Zustelldienst:**

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen  
z. Hd. Herrn Johan VERHAEVEN  
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — ECFIN/2008/A3-042  
Referat R2, Büro BU24 — 4/11  
Avenue du Bourget 1-3  
B-1140 Brüssel (Evere)

- b) **durch Hinterlegung bei der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission** (eigenhändige Abgabe oder Übermittlung durch einen Bevollmächtigten, z. B. einen privaten Kurierdienst) an folgender Anschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen  
z. Hd. Herrn Johan VERHAEVEN  
Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — ECFIN/2008/A3-042  
Referat R2, Büro BU24 — 4/11  
Avenue du Bourget 1-3  
B-1140 Brüssel (Evere)

**bis spätestens 20. Februar 2009 16:00 Uhr** (Ortszeit Brüssel). Als Nachweis gilt in diesem Falle die von einem Beamten der oben genannten Dienststelle datierte und unterzeichnete Empfangsbescheinigung.

#### 9. BEARBEITUNG DER EINGEGANGENEN VORSCHLÄGE

Sämtliche Vorschläge werden zunächst auf die formale Erfüllung der Zulassungskriterien geprüft.

Die zugelassenen Vorschläge werden anhand der oben genannten Zuschlagskriterien bewertet.

Das Auswahlverfahren wird im **Februar/März 2009** stattfinden. Hierzu wird ein Auswahl Ausschuss eingesetzt, der dem Generaldirektor für Wirtschaft und Finanzen untersteht. Dem Ausschuss gehören mindestens drei Personen aus mindestens zwei Referaten an, zwischen denen keine hierarchische Beziehung besteht. Der Ausschuss verfügt über ein eigenes Sekretariat, das für die Kontakte mit den erfolgreichen Antragstellern zuständig ist. Antragsteller, die nicht berücksichtigt wurden, werden einzeln benachrichtigt.

#### 10. WICHTIGE HINWEISE

Die vorliegende Aufforderung beinhaltet keinerlei vertragliche Verpflichtung der Europäischen Kommission gegenüber den Organisationen/Instituten, die einen Vorschlag einreichen. Mitteilungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Aufforderung bedürfen der Schriftform.

Die Teilnehmer werden auf die Vertragsbestimmungen verwiesen, die im Falle des Zuschlags Anwendung finden.

Ihre personenbezogenen Daten können zur Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaften internen Auditdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten und/oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelt werden.

Die Daten von Wirtschaftsteilnehmern, auf die eine in den Artikeln 93, 94, 96 Absatz 1 Buchstabe b und 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung aufgeführten Situationen zutrifft, können in eine zentrale Datenbank aufgenommen und an autorisierte Personen bei der Kommission sowie anderen Organen, Agenturen, Behörden und Gremien gemäß Artikel 95 Absätze 1 und 2 der Haushaltsordnung weitergeleitet werden. Dies gilt auch für die Personen, die diese Wirtschaftsteilnehmer vertreten, Entscheidungen für sie treffen oder Kontrolle über sie ausüben. Alle Wirtschaftsteilnehmer, die in die Datenbank aufgenommen werden, haben auf Antrag beim Rechnungsführer der Kommission Anspruch darauf, über die sie betreffenden Daten informiert zu werden.



**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — GD EAC/01/09****TEMPUS IV— REFORMIERUNG DES HOCHSCHULWESENS DURCH INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DER HOCHSCHULEN**

(2009/C 18/10)

**1. ZIELE UND BESCHREIBUNG**

Das Programm Tempus wird in einer vierten Phase fortgeführt, die von 2007 bis 2013 reicht.

Das allgemeine Ziel des Programms ist es, die Zusammenarbeit im Hochschulwesen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und den Partnerländern in den benachbarten Regionen zu erleichtern. Das Programm unterstützt insbesondere die freiwillige Anpassung an die Entwicklungen in der EU im Bereich der Hochschulbildung, die sich aus der Lissabon-Agenda und dem Bologna-Prozess ergeben.

Tempus fördert die multilaterale Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Behörden und Organisationen aus den EU-Mitgliedstaaten und den Partnerländern, wobei die Reform und die Modernisierung der Hochschulbildung im Mittelpunkt stehen.

Nationale Projekte müssen an nationalen Prioritäten ausgerichtet sein, die die Vertretungen der Europäischen Kommission und die zuständigen Behörden in den Partnerländern gemeinsam festlegen. Mehrere Länder umfassende Projekte müssen sich nach den regionalen Prioritäten richten, die für das gesamte Programm auf Grundlage der EU-Agenda für die Modernisierung des Hochschulwesens festgelegt wurden bzw. in den Strategiepapieren der Kommission in Bezug auf die EU-Nachbarländer, die Länder Zentralasiens und die Zieländer der Heranführungsstrategie genannt werden.

Die zwei grundlegenden Instrumente für die Zusammenarbeit im Rahmen von TEMPUS sind:

- **gemeinsame Projekte:** auf dem „Bottom-up-Ansatz“ basierende Modernisierungs- und Reformprojekte **auf Ebene der Einrichtungen (Hochschulen)**. Gemeinsame Projekte dienen der Modernisierung der Curricula und des Hochschulmanagements, indem sie den Wissenstransfer zwischen Hochschulen, Organisationen und Einrichtungen aus der EU und den Partnerländern sowie ggf. zwischen anderen relevanten Stellen aus den jeweiligen Ländern anregen,
- **Strukturmaßnahmen:** Projekte, die zur Weiterentwicklung und Reform der **Hochschulsysteme** in den Partnerländern beitragen, die Qualität und die Relevanz dieser Systeme verbessern und ihre Konvergenz mit den Entwicklungen in der EU fördern. Strukturmaßnahmen sollen somit auf nationaler Ebene den Prozess der strukturellen Reform der Hochschulsysteme und die Festlegung von Rahmenstrategien unterstützen.

**2. FÖRDERFÄHIGE ANTRAGSTELLER**

Das Spektrum der Einrichtungen und Organisationen, die am Programm Tempus teilnehmen können, reicht von Hochschulen und Hochschulverbänden bis hin zu nichtakademischen Einrichtungen und Organisationen wie Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Projektträgern aus der Industrie und Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Diese Einrichtungen bzw. Organisationen müssen ihren Sitz in Ländern haben, die den folgenden Gruppen angehören:

- 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- 6 westliche Balkanländer, d. h. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien sowie Kosovo (gemäß der Resolution 1244/99 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen),
- 15 südliche und östliche Nachbarländer der Europäischen Union, d. h. Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, besetzte palästinensische Gebiete, Syrien, Tunesien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau und Ukraine,
- Russische Föderation,
- 5 zentralasiatische Republiken, d. h. Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan.

**3. MITTELAUSSTATTUNG UND PROJEKTLAUFZEIT**

Für die Kofinanzierung von Projekten sind insgesamt 53 Mio. EUR vorgesehen.

Die Finanzhilfe der Kommission übersteigt keinesfalls 90 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten.

Die **Mindesthöhe der Finanzhilfe** beträgt sowohl für Gemeinsame Projekte als auch für Strukturmaßnahmen **500 000 EUR**. Der **Höchstbetrag der Finanzhilfe** beläuft sich auf **1 500 000 EUR**. Für den Kosovo <sup>(1)</sup>, Montenegro und die fünf zentralasiatischen Länder wurde die **Mindesthöhe** der Finanzhilfe für beide Projekttypen auf **300 000 EUR** festgelegt.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 36 Monate.

#### 4. ABGABEFRIST

Die Frist für die Einreichung von Anträgen für Gemeinsame Projekte und für Strukturmaßnahmen endet am **28. April 2009 um 16.00 Uhr** (mitteleuropäische Sommerzeit).

#### 5. WEITERE INFORMATIONEN

Den vollständigen Text der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Antragsformulare finden Sie auf der Website: <http://ec.europa.eu/tempus>

Die Anträge müssen die Anforderungen erfüllen, die im vollständigen Text der Aufforderung dargelegt sind. Es sind die auf der Website bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden.

---

<sup>(1)</sup> Gemäß Resolution 1244/99 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

## KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.5313 — Serendipity Investment/Eurosport/JV)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 18/11)

1. Am 16. Januar 2009 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses entsprechend Artikel 4 in Folge einer Verweisung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Serendipity Investment SAS („Serendipity Investment“, Frankreich), das gemeinsam von der Bouygues Group und der Financière Pinault Group kontrolliert wird, und das Unternehmen Eurosport SA („Eurosport“, Frankreich), das von der Bouygues Group kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen SPS („SPS“, Frankreich) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Serendipity Investment ist eine Kapitalanlagegesellschaft, die in mittelständische Unternehmen investiert und Beratungen und Dienstleistungen bei Firmenzusammenschlüssen und Übernahmen anbietet,
- Eurosport überträgt mehrere Sportkanäle im Fernsehen, ist an der Verwaltung und Veröffentlichung von Internetseiten für Sportnachrichten beteiligt und hält Anteile an Unternehmen, die auf die Veranstaltung und Organisation von Sportwettkämpfen spezialisiert sind.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5313 — Serendipity Investment/Eurosport/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.5463 — Hitachi/Hitachi Koki)**  
**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 18/12)

1. Am 14. Januar 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hitachi, Ltd (Japan, Konzernunternehmen der Hitachi-Gruppe) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots vom 14. Januar 2009 die Kontrolle über einen Teil des Unternehmens Koki Co., Ltd (Japan).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Hitachi: Informations- und Telekommunikationssysteme, Elektrogeräte, Energietechnik und Industriesysteme, digitale Medien und Konsumgüter, hochfunktionale Materialien und Komponenten, Logistik, Services u. a., Finanzdienstleistungen,
  - Hitachi Koki: Anbieter von Elektrowerkzeugen und Produkte für die Life Sciences.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5463 — Hitachi/Hitachi Koki per Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

#### **HINWEIS FÜR DEN LESER**

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.